



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 147/22

vom

9. Juni 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Erpressung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 9. Juni 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 15. Februar 2022 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass an die Stelle der Feststellung einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung die Anordnung tritt, dass ein Monat der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt gilt. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Franke

Appl

Krehl

Eschelbach

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Darmstadt, 15.02.2022 - 950 Js 9207/19 2 KLS

ECLI:DE:BGH:2022:090622B2STR147.22.0